

Datum: 14.11.24
Telefon: 233-48088
Telefax: 233-48575
Dorothee Schiwy

Anlage 7
Sozialreferat

Sozialreferentin

S-III-W

**Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude (FKG) –
Neuausrichtung: Umwidmung von Fördermitteln in fördereffiziente Maßnahmen**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15201

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 10.12.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

An RKU-GL4

Sehr geehrte Damen* und Herren*,

die schrittweise Umstellung der Energieversorgung und die damit verbundenen energetischen Sanierungen/Neuinvestitionen stellen Bürger*innen, sowohl als Mieter*innen oder Eigentümer*innen, vor enorme Herausforderungen.

Die Neuausrichtung des Förderprogramms FKG wird vom Sozialreferat ausdrücklich begrüßt und stellt aus unserer Sicht einen wichtigen Baustein in der Akzeptanz und anschließenden Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahmen dar.

1. Folgende inhaltliche Änderung am aktuellen Entwurf sind jedoch aus Sicht des Sozialreferates nötig:

Seite 17 Nummer 8: Aufzählungszeichen 3

In Nr. 8 werden StR-Beschlüsse/-anträge behandelt.

Die dortige Formulierung - mit der ein Prüfauftrag erledigt wird – muss inhaltlich angepasst werden.

Denn es besteht keine Verpflichtung Fördermaßnahmen in Anspruch zu nehmen und die öffentlich-rechtlichen Verträge stellen keine "Modernisierungsvereinbarungen" dar.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

"Das SOZ hat eine Lösung erarbeitet, dass in Erhaltungssatzungsgebieten auch der "EH-55 Standard", der Grundlage für förderberechtigte Maßnahmen des RKU darstellt, genehmigt werden kann. Möglich wird dies, wenn Eigentümer*innen sich mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag zu begrenzten Umlagen auf Mieter*innen verpflichten. Denn Mieter*innen in Erhaltungssatzungsgebieten genießen einen besonderen Schutz."

2. Folgende ergänzende Punkte sind klarstellend angezeigt (fett markiert):

Änderung im Beschlusstext:

Aus Sicht des Sozialreferates dürfte die Formulierung in Punkt 5.1. Seite 11 Abs. 1 "*Die Fördermittel kommen nicht den Vermieter*innen zugute, sondern den Mieter*innen*" etwas einseitig sein. Denn natürlich kommen die Fördermittel auch den Vermieter*innen zu Gute. Erstens muss der Vermieter dann weniger Eigenmittel für die Modernisierungsmaßnahmen aufwenden, zweitens kann der Vermieter bei einer Modernisierung der Heizungsanlage gemäß § 555b Nr. 1a (nach den Vorgaben des "Heizungsgesetzes") und einer Inanspruchnahme von Fördermitteln gewisse Erleichterungen bei der Umlage von Modernisierungsmieterhöhungen in Anspruch nehmen (z.B. muss lediglich ein pauschaler Abzug von 15 % von den aufgewendeten Kosten für Erhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden - andererseits sinken zu Gunsten des Mieters die vom Vermieter aufgewendeten Kosten bei Inanspruchnahme von Fördergeldern).

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

"Die Fördermittel kommen **nicht nur** den Vermieter*innen, sondern **vor allem** den Mieter*innen zugute".

Änderungen in der Anlage 1_FKB_-RiLi_Entwurf_v08:

Seite 79: "Die antragstellende Person ist für die Einholung erforderlicher Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, denkmal- oder artenschutzrechtliche Genehmigung, **erhaltungssatzungsrechtliche Genehmigung**) und für die Einhaltung ...".

Seite 83: „In förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, **Erhaltungssatzungsgebieten** oder Entwicklungsbereichen kann eine gesonderte baurechtliche Genehmigung erforderlich sein."

Das Sozialreferat zeichnet die Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der Änderungen mit.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Stadtdirektor